Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung zur Erlangung des Doktors der Wirtschaftswissenschaft an der Universität Regensburg (Promotionsordnung) vom 12. Oktober 1978 (KMBl II 1979 S. 53) geändert durch Satzung vom 4. Mai 1983 (KMBl II S. 813) geändert durch Satzung vom 13. Mai 1993 (KWMBl II S. 531)

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 588), erläßt die Universität Regensburg folgende Ordnung zur Erlangung des Doktors der Wirtschaftswissenschaft an der Universität Regensburg:

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften.

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) der Universität Regensburg aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).
- (2) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft.

§ 2 Anmeldungsvoraussetzungen

- (1) Ein Promotionsvorhaben kann anmelden, wer
- 1. an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung abgelegt hat, in welcher mindestens die Gesamtnote "gut" erzielt

worden ist, oder

- 2. an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine wirtschaftswissenschaftliche Abschlußprüfung oder an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes eine andere Abschlußprüfung mit mindestens gutem Erfolg abgelegt hat, sofern sie vom Promotionsausschuß als gleichwertig anerkannt wird, oder
- 3. an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung mit der Gesamtnote "befriedigend" abgelegt hat, sofern der Promotionsausschuß aufgrund der Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere wissenschaftliche Befähigung feststellt, oder
- 4. eine Promotionseignungsprüfung gemäß den §§ 6 a und 6 b bestanden hat.

Die Anmeldung setzt ferner voraus, daß zwei Prüfer im Sinne von § 3 zur Mitwirkung im Betreuungsausschuß bereit sind.

- (2) Die Anmeldung ist zurückzuweisen, wenn der Bewerber
- 1. die in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- 2. eine wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder
- 3. unwürdig zur Führung eines akademischen Grades im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BayHSchG ist oder
- 4. die in § 2 a Abs. 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

§ 2 a Anmeldung

- (1) Der Bewerber meldet sein Promotionsvorhaben schriftlich beim Dekan an.
- (2) Der Anmeldung sind folgende Anlagen beizufügen:
- 1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem insbesondere Ausbildung und Werdegang des Bewerbers hervorgehen;
- 2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht an der Universität bedienstet ist;
- 3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die abgelegte Hochschulßprüfung sowie - gegebenenfalls - das Ergebnis der abgelegten Promotionseignungsprüfung;

- 4. eine Erklärung von zwei Prüfern im Sinne des § 3, daß sie zur Mitwirkung im Betreuungsausschuß bereit sind;
- 5. eine eidesstattliche Erklärung darüber, daß der Bewerber nicht schon ein wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Über die Anmeldung entscheidet der Dekan. § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 3 Prüfer

Prüfungsberechtigt sind

- 1. die Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG in der jeweils gültigen Fassung),
- 2. sowie die nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung im Promotionsverfahren prüfungsbefugten Personen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg.

§ 4 Betreuungsausschuß, Betreuer

- (1) Die Betreuung eines angemeldeten Bewerbers obliegt dem Betreuungsausschuß, der aus zwei prüfungsbefugten Personen im Sinne des § 3 besteht. Er wird unverzüglich nach der Anmeldung des Bewerbers durch Beschluß des Fachbereichsrats eingesetzt. Zum Mitglied des Betreuungsausschusses wird bestimmt, wer sich zur Betreuung des Bewerbers bereit erklärt hat. Mindestens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muß der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören.
- (2) Der Betreuungsausschuß hat das Recht, sich jährlich einen schriftlichen Bericht über den Fortgang der Arbeit an der Dissertation vom Bewerber erstatten zu lassen.

§ 5 Promotionsausschuß

- (1) Die ordentlichen Promotionsverfahren werden von einem Promotionsausschuß durchgeführt.
- (2) Dem Promotionsausschuß gehören an
- 1. der Dekan als Vorsitzender,
- 2. alle Professoren der Fakultät,
- 3. zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter, die vom Fachbereichsrat für ein Jahr gewählt werden.

- (3) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang nach Art. 48 BayHSchG, der Ausschluß von Mitgliedern wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 50 BayHSchG. Bei der Bewertung von Promotionsleistungen dürfen nur die Mitglieder des Promotionsausschusses mitwirken, die als Prüfer im Promotionsverfahren bestellt werden können.
- (4) Der Promotionsausschuß kann seine Befugnisse durch Beschluß auf den Dekan übertragen. Eine Delegation ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- 1. Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2;
- 2. Feststellung der besonderen wissenschaftlichen Befähigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3;
- 3. Annahme und Benotung der Dissertation gemäß § 15 Abs.1 Satz 1.

Der Dekan unterrichtet die Mitglieder des Promotionsausschusses über anstehende Entscheidungen im Rahmen der übertragenen Befugnisse. Der Promotionsausschuß entscheidet, wenn ein Mitglied des Promotionsausschusses dies innerhalb einer Woche beim Dekan beantragt. Liegt dem Dekan bis zum Ablauf der in Satz 4 genannten Frist kein Antrag auf Entscheidung durch den Promotionsausschuß vor, so trifft er die Entscheidung.

§ 6 Verfahrensfehler, Prüfungsunfähigkeit, Rücktritt

- (1) Verfahrensfehler sind unverzüglich, spätestens bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geltend zu machen.
- (2) Für die Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit gilt Abs.1 entsprechend. Wird als Grund für die Prüfungsunfähigkeit Krankheit geltend gemacht, ist Art und Dauer der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 6 a Zulassung zur Promotionseignungsprüfung

- (1) Zur Promotionseignungsprüfung wird zugelassen, wer
- 1. den Studiengang Betriebswirtschaft an einer Fachhochschule wenigstens mit sehr gutem Erfolg abgeschlossen hat,
- 2. noch an keiner anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- 3. zwei Seminarscheine aus den Fächern gemäß § 6 b Abs. 4 Satz 2 an der Universität Regensburg mit wenigstens der Note "gut" erworben hat und

- 4. das Einverständnis zweier Prüfer im Sinne von § 3 vorweist, daß sie zur Mitwirkung im Betreuungsausschuß bereit sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem insbesondere Ausbildung und Werdegang des Bewerbers hervorgehen,
- 2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht an der Universität bedienstet ist,
- 3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die abgelegte Fachhochschul-Abschlußprüfung,
- 4. zwei Seminarscheine gemäß Absatz 1 Nr. 3,
- 5. eine eidesstattliche Erklärung darüber, daß der Bewerber nicht schon eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- 6. die Angabe des Gebiets, in dem der Bewerber die Dissertation anzufertigen beabsichtigt, und gegebenenfalls eine Erklärung über die Wahl der Fächer gemäß § 6 b Abs. 4 Satz 2,
- 7. eine Erklärung von zwei Prüfern im Sinne des § 3, daß sie zur Mitwirkung im Betreuungsausschuß bereit sind.
- (3) Die Zulassung ist zurückzuweisen, wenn der Bewerber
- 1. die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- 2. sich der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat oder
- 3. die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat.
- (4) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Dekan. Er teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit; im Falle der Ablehnung ist die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 b Durchführung der Promotionseignungsprüfung

(1) In der Promotionseignungsprüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er über die für eine Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt; mit der wissenschaftlichen Arbeit muß er insbesondere zeigen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Promotionseignungsprüfung umfaßt
- 1. eine wissenschaftliche Arbeit in dem Gebiet., in dem der Bewerber die Dissertation anzufertigen beabsichtigt,
- 2. schriftliche und mündliche Prüfungen in zwei Fächern nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg vom 10. Februar 1992 (KWMBl II S. 225) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Dekan bestellt einen der Prüfer, die sich zur Mitwirkung im Betreuungsausschuß bereiterklärt haben, als Betreuer für die wissenschaftliche Arbeit. Dieser weist dem Bewerber, der einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. Die Arbeit soll vom Thema und von der Aufgabenstellung her so begrenzt sein, daß sie innerhalb von zwölf Wochen abgeschlossen werden kann. Die wissenschaftliche Arbeit wird von den zwei Prüfern, die sich zur Mitwirkung im Betreuungsausschuß bereiterklärt haben, beurteilt. Führt die Beteiligung zweier Prüfer zu einer nicht zu vertretenden Verzögerung des Prüfungsablaufs, so genügt die Beurteilung durch einen Prüfer. § 14 Abs. 1 der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Diplomprüfungsordnung gilt entsprechend. Wird die wissenschaftliche Arbeit mit einer schlechteren Note als 2,5 bewertet, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. §§ 29 Abs. 6, 30 Abs. 1 und 2 der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Diplomprüfungsordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Dekan und anstelle des Fachvertreters die beiden Prüfer treten.
- (4) Wurde die wissenschaftliche Arbeit mindestens mit der Note 2,5 bewertet, so muß sich der Bewerber in dem unmittelbar folgenden Diplomprüfungstermin den schriftlichen und mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 unterziehen; dies teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. Die Prüfungen erstrecken sich auf
- 1. die Fächer "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" und "Theoretische Volkswirtschaftslehre", wenn der Bewerber gemäß § 6 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 das Gebiet "Betriebswirtschaftslehre" angegeben hat,
- 2. die Fächer "Theoretische Volkswirtschaftslehre" und nach Wahl des Bewerbers "Wirtschaftspolitik" oder "Finanzwissenschaft", wenn der Bewerber das Gebiet "Volkswirtschaftslehre" angegeben hat,
- 3. nach Wahl des Bewerbers auf die unter Nummer 1 oder Nummer 2 angegebenen Fächer, wenn der Bewerber das Gebiet "Statistik" oder "Wirtschaftsgeschichte" angegeben hat.

Erzielt der Bewerber nicht in allen Prüfungsleistungen jeweils mindestens die Note 2,5, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

- (5) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Dekan unterschriebene Bescheinigung.
- (6) Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung eingereicht werden, sofern nicht der Dekan dem Bewerber wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. Eine in der Promotionseignungsprüfung mit mindestens der Note 2,5 bewertete wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.
- (7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Dekan die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen; er teilt diese Entscheidungen dem Bewerber schriftlich mit.

II. Zulassung zur Promotion

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
- 1. zur Promotion angemeldet ist;
- 2. eine Dissertation vorgelegt hat, die den Anforderungen des § 11 entspricht.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber
- 1. die in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- 2. eine wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder
- 3. unwürdig zur Führung eines akademischen Grades im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BayHSchG ist oder
- 4. die Unterlagen nach § 8 Abs. 2 nicht oder nicht vollständig vorlegt.

§ 8 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Dekan des Fachbereichs zu richten. Zieht der Bewerber seinen Antrag zurück, nachdem ihm die Zulassung gemäß § 9 mitgeteilt wurde, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet; darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung,
- 2. eine erneute Erklärung gemäß § 2 a Abs. 2 Nr. 5,
- 3. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht an der Universität bedienstet ist.

§ 9 Zulassung

Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuß. Die Zulassung zur Promotion erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Dekans. Die Entscheidung wird dem Bewerber durch den Dekan mitgeteilt, im Fall der Ablehnung ergänzt um eine Rechtsbehelfsbelehrung.

III. Dissertation

§ 10 Gegenstand

Durch die Dissertation soll der Doktorand seine Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen. Sie soll die wissenschaftliche Erkenntnis fördern.

§ 11 Anforderungen

- (1) Die Dissertation muß folgenden Anforderungen genügen:
- 1. Sie soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß die Abfassung einer Dissertation in englischer oder französischer Sprache genehmigen.
- 2. Sie muß in druckreifer Form vorliegen.
- 3. Sie kann nicht aus mehreren Schriften des Doktoranden bestehen.
- 4. Der Doktorand muß alleiniger Verfasser der Dissertation sein.
- 5. Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens gewesen sein.
- (2) Mit der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, daß die eingereichte Dissertation den Erfordernissen des Abs. 2 Ziffer 4 und 5 genügt und nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

Berichterstatter

Nach Zulassung zur Promotion bestellt der Promotionsausschuß zwei Berichterstatter aus dem in § 3 genannten Personenkreis zur Begutachtung der Dissertation. Die Berichterstatter sollen dem Betreuungsausschuß des Bewerbers angehören. Mindestens einer der Berichterstatter muß Professor in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.

§ 13 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatter müssen sich in getrennten, voneinander unabhängigen Berichten für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation aussprechen. Die Berichterstatter sollen ihre Berichte spätestens vier Monate nach ihrer Bestellung beim Dekan eingereicht haben.
- (2) Jeder Berichterstatter hat die Dissertation, falls er für deren Annahme plädiert, mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1 (summa cum laude): eine ganz hervorragende Leistung,

2 (magna cum laude): eine besonders anzuerkennende Leistung,

3 (cum laude): eine Leistung, die durchschnittliche Anforderungen

übersteigt,

4 (rite): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht.

Spricht sich ein Berichterstatter für die Ablehnung der Dissertation aus, so gilt dies als Bewertung mit der Note

5 (insufficienter): eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht

mehr brauchbare Leistung.

§ 14 Einsichtsrecht, Stellungnahmen

- (1) Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses können die Berichte einsehen. Das Einsichtsrecht endet vier Wochen nach Bekanntgabe der Einsichtsmöglichkeit.
- (2) Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs können innerhalb der Frist des Abs. 1 beim Dekan eine eigene Stellungnahme abgeben.

§ 15 Annahme und Note der Dissertation

- (1) Über die Annahme und Note der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuß auf der Grundlage der Berichte der Berichterstatter und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Stellungnahmen nach Ablauf der Frist des § 14 Abs.1 Satz 2. Für die Note gilt § 13 Abs. 2 entsprechend. Eine Rücknahme der Dissertation zum Zwecke der Umarbeitung ist ausgeschlossen.
- (2) Enthalten die Berichte und Stellungnahmen divergierende Befunde bezüglich der Annahme der Dissertation oder unterscheiden sich die Benotungen der Berichte oder Stellungnahmen um mehr als eine Notenstufe oder ergeben sich aus einer Stellungnahme wichtige neue Gesichtspunkte für die Beurteilung der Dissertation, so kann der Promotionsausschuß nach Ablauf der Auslagefrist zusätzliche Berichterstatter bestellen. Vor einer Entscheidung über die Anforderungen von Zusatzberichten sind die Berichterstatter und die Verfasser von Stellungnahmen zu hören.
- (3) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie mit mindestens "rite" bewertet worden ist. Die Annahme teilt der Dekan dem Doktoranden schriftlich mit.
- (4) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden. Der Dekan teilt dies dem Doktoranden innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der tragenden Gründe schriftlich mit. Der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (5) Die eingereichten Exemplare der Dissertation sowie die Berichte, Zusatzberichte und Stellungnahmen verbleiben in jedem Fall beim Fachbereich.

IV. Mündliche Prüfung

§ 16 Mündliche Prüfungsteile

Die mündliche Prüfung besteht aus dem Rigorosum und der Disputation.

§ 17 Rigorosum

- (1) Das Rigorosum ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache in zwei mit dem Dissertationsthema zusammenhängenden Fächern. Die Bestimmung der Fächer erfolgt durch den Bewerber im Einvernehmen mit dem Betreuungsausschuß.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät, die dem Kreis der Betreuer angehören sollen, als Prüfer. Ist ein Betreuer nicht Mitglied der Fakultät, so kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen diesen mit dessen Einverständnis zum Prüfer bestellen.
- (3) Die wissenschaftliche Aussprache dauert insgesamt 90 Minuten, sie ist nicht öffentlich.

- (4) Den Termin des Rigorosums bestimmen die Prüfer im Benehmen mit dem Bewerber. Zu dem Termin wird der Bewerber vom Dekan mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich geladen.
- (5) Das Rigorosum ist bestanden, wenn wenigstens ein Prüfer die Leistung in der wissenschaftlichen Aussprache gemäß § 13 Abs. 2 mindestens mit der Note "rite" bewertet.
- (6) Das Rigorosum gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber den Prüfungstermin aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt. Legt der Bewerber eine begründete Entschuldigung vor und wird diese vom Promotionsausschuß anerkannt, so bestimmen die Prüfer einen weiteren Termin für das Rigorosum im Benehmen mit dem Bewerber.

§ 18 Disputation

- (1) Ist das Rigorosum bestanden, so bestellt der Fachbereichsrat einen Disputationsausschuß. Der Disputationsausschuß erörtert mit dem Bewerber die Hauptergebnisse der Dissertation. Er prüft dabei, ob der Bewerber sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt.
- (2) Der Disputationsausschuß besteht aus zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät (Disputationsgegner), die dem Kreis der Berichterstatter angehören sollen, sowie dem Dekan als Vorsitzendem. Ist der Dekan verhindert, so bestellt er einen Stellvertreter als Vorsitzenden. Ist ein Berichterstatter nicht Mitglied der Fakultät, so kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen diesen mit dessen Einverständnis zum Mitglied des Disputationsausschusses bestellen.
- (3) Der Disputationsausschuß bestimmt den Termin der Disputation im Benehmen mit dem Bewerber. Zum Disputationstermin wird der Bewerber vom Dekan mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich geladen. Der Bewerber legt dem Dekan spätestens eine Woche vor der Disputation die Ergebnisse seiner Dissertation in thesenartiger Darstellung vor; die Anzahl der Ausfertigungen der Thesen wird dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt. Die Thesen stellt der Dekan den Disputationsgegnern sowie den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät zusammen mit der Einladung zur Disputation zu.
- (4) In der Disputation trägt der Bewerber in etwa 20 Minuten die Ergebnisse seiner Dissertation vor. Vortrag und anschließende Prüfung dauern zusammen etwa 90 Minuten. Die Disputation ist öffentlich.
- (5) Die Disputation ist bestanden, wenn beide Disputationsgegner die Disputationsleistung gemäß § 13 Abs. 2 jeweils mindestens mit der Note "rite" bewertet haben. Bewertet einer der Disputationsgegner die Disputationsleistung mit der Note "insufficienter", so stellt der Disputationsausschuß mehrheitlich fest, ob die Disputation

bestanden ist. Wird das Bestehen festgestellt, so gilt die Disputation als mit der Note "rite" bewertet.

(6) § 17 Abs.6 gilt entsprechend.

§ 19 Wiederholung

Ein nicht bestandenes Rigorosum und eine nicht bestandene Disputation können einmal wiederholt werden. Der Antrag an den Dekan auf Zulassung zur Wiederholung kann nur binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtbestehen gestellt werden. Für die Wiederholung gilt § 17 beziehungsweise § 18 entsprechend. Wird das Rigorosum oder die Disputation ein zweites Mal nicht bestanden oder stellt der Bewerber innerhalb der festgelegten Frist keinen Antrag auf Wiederholung, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

V. Gesamtergebnis der Promotion, Doktorgrad

§ 20 Gesamtnote der Promotion

- (1) In die Gesamtnote einer erfolgreichen Promotion gehen die Note der Dissertation zu 2/3 und das jeweilige arithmetische Mittel der Noten des Rigorosums und der Disputation je zu 1/6 ein.
- (2) Das rechnerische Ergebnis nach Abs. 1 wird den Noten wie folgt zugeordnet:

```
bis 1,50 = summa cum laude (1)

von 1,51 bis 2,50 = magna cum laude (2)

von 2,51 bis 3,50 = cum laude (3)

von 3,51 bis 4,00 = rite (4)
```

(3) Das Ergebnis der Promotion teilt der Dekan dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit.

§ 21 Promotionsurkunde, Doktorgrad

- (1) Über das Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Diese enthält das Thema der Dissertation, die Note der Dissertation, und die Gesamtnote nach § 20. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet. Eine Ausfertigung der Promotionsurkunde wird zum Promotionsakt genommen
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist der Doktorand zur Führung des Doktorgrades berechtigt. Die Promotionsurkunde ist auszuhändigen, wenn der

Doktorand seine Verpflichtungen nach § 23 erfüllt hat.

VI. Druckerlaubnis und Pflichtexemplare

§ 22 Druckerlaubnis

- (1) Vervielfältigung wie Publikation der angenommen und bewerteten Dissertation können nur mit schriftlicher Erlaubnis des Dekans erfolgen (Druckerlaubnis).
- (2) Die Druckerlaubnis ist zu erteilen, wenn das zu vervielfältigende oder zu publizierende Exemplar von den Berichterstattern gebilligt worden ist. Die Billigung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß der Doktorand empfohlene Änderungen durchführt.
- (3) Mit der Erteilung der Druckerlaubnis ist dem Doktoranden die Form, in der die Dissertation zu vervielfältigen oder zu publizieren ist, mitzuteilen.

§ 23 Pflichtexemplare

- (1) Innerhalb eines Jahres seit der Mitteilung nach § 20 Abs. 3 hat der Doktorand 80 Exemplare der Dissertation in der vorgeschriebenen Form beim Dekan einzuliefern. Mit der Einlieferung hat der Doktorand eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, daß die eingelieferten Exemplare inhaltlich nicht von dem Exemplar abweichen, für das die Druckerlaubnis erteilt wurde.
- (2) Erscheint die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel oder als Aufsatz in einer Zeitschrift, sind statt der 80 Pflichtexemplare 6 Exemplare der Publikation oder 6 Sonderdrucke einzuliefern.
- (3) Die Verpflichtung zur Ablieferung von 6 Exemplaren oder Sonderdrucken gilt als erfüllt, wenn
- 1. die Dissertation als selbständige Veröffentlichung erscheint und ein Verlagsvertrag vorgelegt wird, in dem der Verlag sich verpflichtet, 6 Pflichtexemplare unmittelbar an die Fakultät zu liefern;
- 2. die Dissertation im wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer Zeitschrift erscheint und eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Schriftleitung vorgelegt wird, daß die Dissertation verbindlich zur Veröffentlichung angenommen worden ist und der Verlag oder die Druckerei die Sonderdrucke unmittelbar an die Fakultät liefern werden.
- (4) Die Verpflichtung des Doktoranden zur Ablieferung von 80 Exemplaren seiner Dissertation lebt wieder auf, falls die Pflichtexemplare beziehungsweise Sonderdrucke gemäß Absatz 3 nicht innerhalb von zwei Jahren beim Dekanat eingehen. Die 80

Exemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres beim Dekanat abzuliefern; eine Fristverlängerung gemäß Absatz 5 ist nicht zulässig.

- (5) Auf schriftlich begründeten Antrag des Bewerbers kann der Dekan in besonderen Fällen die Frist des Abs. 1 verlängern, höchstens jedoch um zwei weitere Jahre.
- (6) Kommt der Doktorand seinen Verpflichtungen nach Abs.1 bis 4 nicht fristgerecht nach, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte.

VII. Ehrenpromotion

§ 24 Ehrenpromotion

Das Ehrenpromotionsverfahren richtet sich nach der Ehrenpromotionsordnung der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 25 Einsichtnahme

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Einsicht in die Promotionsakten gewährt.

§ 26 Ungültigkeit der Promotion

Stellt sich nachträglich heraus, daß die in § 7 und § 8 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren oder daß sich der Doktorand bei der Anfertigung der Dissertation oder in der Disputation unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Promotionsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und die Promotionsurkunde für ungültig. Eine bereits ausgehändigte Urkunde hat der Doktorand zurückzugeben.

§ 27 Aberkennung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden bis vier Jahre nach deren Inkrafttreten nach der Promotionsordnung vom 25.

Januar 1969 durchgeführt. Das Promotionsverfahren wird auch nach Auslaufen der Übergangsfrist nach der Promotionsordnung vom 25. Januar 1969 fortgesetzt, wenn die Dissertation vor Auslaufen der Übergangsfrist eingereicht worden ist.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung * in Kraft. Abgesehen von den Ausnahmeregelungen des § 29 verliert die Promotionsordnung vom 25. Januar 1969 ihre Geltung.

* Diese Satzung wurde am 12. Oktober 1978 in der Universität Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Oktober 1978 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher: 12. Oktober 1978.